

NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am
Dienstag, den 23.07.2019 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörnbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführerin:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend/wegen: / entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

Abst.Erg.
Ja : Nein

Bürgermeister Bergwinkel beantragt die Tagesordnung in folgenden Punkten zu ändern:

Tagesordnungspunkt 4.4 „Bauantrag für den Abbruch und die Neuerrichtung der Friedhofs- und Kirchenstützmauer an der Pfarrkirche „St. Martin“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 96, Gemarkung Puch, in der Hauptstraße 16 in Puch“ ist von der Tagesordnung abzusetzen, da die Antragsunterlagen noch geändert werden.

Der Tagesordnungspunkt „Antrag auf Vorbescheid über den Ersatzbau dreier landwirtschaftlicher Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 57, Gemarkung Puch, in der Hauptstraße 41“ ist als dringlich zu ergänzen, da der Bauantrag am 17.07.2019 eingereicht wurde und die Frist zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen am 17.09.2019 endet. Die nächste Gemeinderatssitzung findet jedoch erst am 24.09.2019 statt.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird hinsichtlich der o.g. Punkte geändert.

11 : 0

1.**Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 25.06.2019 – öffentlicher Teil**

Die Niederschrift über die Sitzung am 25.06.2019 wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung in Ablichtung an die Mitglieder des Gemeinderates versandt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 25.06.2019 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

11 : 0

2. Sanierung der Kläranlage Pörnbach Behandlung der vorliegenden Nachträge

Für die Leistungsphasen 1 - 9 wurde für den Bereich der Bautechnik für die Sanierung der Kläranlage das Büro Kehrer Planung GmbH aus Regensburg beauftragt. Die Baumaßnahmen zur Sanierung der Kläranlage haben 2018 begonnen. Für die Erstellung der Bautechnik der Kläranlage Pörnbach wurde die Firma Wöhrl Grundbau GmbH aus Schrobenhausen zum Angebotspreis von 1.421.448,21 € brutto beauftragt. Während der Bauphase wurden verschiedene Nachträge erforderlich, da diese nicht entsprechend dem Leistungsverzeichnis umgesetzt werden konnten bzw. nicht Bestandteil waren.

Die Nachträge sollen von Herrn vom Büro Kehrer Planung GmbH erläutert werden

Beschluss:

Herr vom Büro Kehrer Planung GmbH nimmt als Sachverständiger an der Sitzung teil.

11 : 0

Herr stellt die Nachträge vor:

Nachtrag 3

Durch den Entfall der vollständigen Betonsanierung des Kombibeckens mit Kündigung von Teilleistungen (Gemeinderatsbeschluss vom 07.09.2018) wurden zusätzliche Leistungen (Betonsanierungen) notwendig, die nicht im Umfang des ursprünglichen Leistungsverzeichnisses enthalten waren. Durch die bereits erfolgte Teilkündigung der Betonsanierungen Kombibecken erfolgt keine Erhöhung der ursprünglichen Auftragssumme. Die Nachtragssumme beträgt 47.239,26 €.

Nachtrag 4

Es handelt sich dabei u.a. um folgende Positionen:

Zum Schutz vor Oberflächenwasser wurde der Lichtschacht im Zuge der Ausführung gegen einen Lüftungskamin getauscht.

Beim Dachtragwerk mussten zur Aufhängung des Rolltores zusätzliche Balken eingezogen werden. Die Aufhängung musste dabei in enger Abstimmung mit der ebenfalls dort angeordneten Lüftungsanlage erfolgen.

Vor Ort wurde der Wunsch nach einer Revisionsklappe im Laborbereich geäußert.

Einige Verbindungen waren im Leistungsverzeichnis nicht enthalten, da der Leitungsbestand nicht genau bekannt war.

Durch die Änderung des Räumers hat sich die Notwendigkeit eines Steckgeländers anstelle eines fest montierten Geländers um das Kombibecken ergeben.

Die Summe des Nachtrags 4 beläuft sich auf 40.010,69 €

Nachtrag 5

Die Blechverkleidung der Pfettenköpfe stellt die Dauerhaftigkeit des Dachstuhls sicher.

Die Summe des Nachtrags 5 beläuft sich auf 8.709,31 €

Die Gesamtsumme der Nachträge 3 bis 5 beträgt 95.959,26 €.

Die erteilte Auftragssumme liegt bei 1.421.448,21 €. Die neue Auftragssumme inkl. der o.g. Nachträge beträgt 1.330.945,30 €.

Gemeinderat nimmt ab 19:15 Uhr an der Sitzung teil.

Beschluss:

Der Nachtrag 3 für die Bautechnik der Sanierung der Kläranlage Pörnbach in Höhe von 47.239,26 € wird genehmigt.

12 : 0

Beschluss:

Der Nachtrag 4 für die Bautechnik der Sanierung der Kläranlage Pörnbach in Höhe von 40.010,69 € wird genehmigt.

12 : 0

Beschluss:

Der Nachtrag 5 für die Bautechnik der Sanierung der Kläranlage Pörnbach in Höhe von 8.709,31 € wird genehmigt.

12 : 0

Gemeinderat nimmt ab 19:22 Uhr an der Sitzung teil.

Für die Maschinenteknik liegt ebenfalls ein Nachtrag in Höhe von 3.155,08 € vor. Der Nachtrag umfasst folgende Arbeiten: Höhersetzen der Zahnwelle, Schlammabzug ÜSS-Schacht, Bediengarnitur Spülanschluss inkl. An- und Abfahrt.

Beschluss:

Der Nachtrag 5 für die Maschinenteknik der Sanierung der Kläranlage Pörnbach in Höhe von 3.155,08 € wird genehmigt.

13 : 0

3.

Mobilitätskonzept der Gemeinde Pörnbach Vorstellung der Ergebnisse

Die Regionalbus Ostbayern GmbH hat mittlerweile die Ergebnisse des Mobilitätskonzeptes unter Berücksichtigung der durchgeführten Haushaltsbefragung und der Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeitet. Das Konzept wurde an die Mitglieder des Gemeinderates übermittelt.

Beschluss:

Herr von der DB Regio Bus nimmt als Sachverständiger an der Sitzung teil.

13 : 0

Gemeinderat nimmt ab 19:24 Uhr an der Sitzung teil.

Herr erläutert zunächst die Ausgangssituation. Zuerst erfolgten eine Datenerhebung und eine Bürgerbefragung, sowie die Durchführung eines Bürgerforums. An der Bürgerbefragung nahmen 26 % der Gemeindebürger teil. Anschließend erfolgte die Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes.

Es wurde ermittelt, dass flexible Bedienformen erforderlich sind, da die Zeiten des Rückweges stark variieren.

Für eine künftige Nutzung des Angebotes wären laut Befragung ein verbessertes Angebot und eine Veränderung im Takt erforderlich.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationsbasis und zusätzlichen Information, dass zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 die Bahnverbindung von Baar-Ebenhausen nach Ingolstadt (Hauptbahnhof, Nord und Audi) gestärkt werden soll, wurde ein Konzept erarbeitet, das folgende Punkte beinhalten soll:

- Anschluss des Bahnhalt punkts in Baar-Ebenhausen und somit die Umstiegsmöglichkeit nach Ingolstadt (im Stundentakt)
- Anbindung des Gewerbegebiets Reichertshofen (Wackerstraße) und Umstiegsmöglichkeit zur Linie 18 der INVG
- Ausweitung der Verbindungen nach Pfaffenhofen a.d.Ilm (zum Stundentakt)
- Erhöhung der räumlichen Erreichbarkeit durch Einführung weiterer Haltestellen im Gemeindegebiet
- Ermöglichung von innergemeindlichen Nachbarschaftsverkehr zwischen den einzelnen Gemeindeteilen

Um möglichst viele der aufgeführten Punkte in ein ansprechendes Angebot zusammenführen zu können, eignet sich am besten die Einführung eines Rufbusses als Ergänzungsverkehr. Diese tragen zur besseren räumlichen und zeitlichen Erschließung bei, denn mit einer Loslösung von starren Fahrplänen kann stärker auf individuelle Bedürfnisse eingegangen werden. Auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte ist die Entwicklung von bedarfsorientierten und flexiblen Bedienungsformen sinnvoll, da die Fahrleistungen auf den tatsächlichen Bedarf reduziert werden kann.

Vorge stellt wird von Herrn ein Fahrplanentwurf. Aus organisatorischer und wirtschaftlicher Sicht ist es sinnvoll, die Angebotserweiterung möglichst durch einen Fahrplan und zwei Fahrzeugen umzusetzen. Dabei stellt die Abstimmung auf die Fahrzeiten der Bahn an den beiden Bahnhöfen Pfaffenhofen a.d. Ilm und Baar-Ebenhausen die Eckpfeiler der Fahrplangestaltung dar. Um die Umstiege auch im Falle einer Verspätung garantieren zu können, müssen dort zusätzlich Zeitpuffer eingeplant werden.

Es wurde ein Fahrplan entwickelt, der im Stundentakt die Gemeindeteile von Pörsbach mit den beiden Bahnhöfen verbindet. Um Parallelverkehre zu vermeiden, wurden in den Zeitlagen, in denen bereits ein Verkehrsangebot im ÖPNV besteht, auf die Fahrt im Bedarfsverkehr verzichtet.

Auch an Wochenenden gibt es einen Bedarf an Mobilitätsmöglichkeiten insbesondere in den Bereichen Einkaufen und Freizeit. Um diesem gerecht zu werden, sollen auf der Bedarfsbuslinie Fahrtangebote im zwei bis drei Stunden Intervall möglich sein. Auch hier wurde Rücksicht auf die bestehenden Verkehre genommen.

Es ist auch die Angebotserweiterung in räumlicher Sicht notwendig, um den Gemeindebürgern die Teilnahme am ÖPNV zu ermöglichen. Es ergibt sich ein Haltestellennetz bestehend aus zwölf Haltestellen in der Gemeinde.

Die Kostenkalkulation wird erläutert. Laut Erstkalkulation beläuft sich das Betriebsdefizit an Fahrleistung im ersten Jahr auf rund 60.300 € und steigt auf bis zu 120.500 € im fünften Jahr an. Hinzu kommen noch die bereits oben genannten Verwaltungskosten und die Kosten für die Buchungsmöglichkeit. Die vorgelegte Kalkulation ist ohne Gegenrechnung von Einnahmen. Der Ticketpreis hat sich im VGI-Tarif einzufinden. Die kalkulierten Kosten ohne Förderung betragen für fünf Jahre ca. 330.000,- €. Die Förderung beträgt zwischen 35 und 65 %.

Herr erläutert, dass für die Buchung der Bedarfsverkehr generell vier unterschiedliche Arten zur Verfügung stehen:

- Persönliche Auskunft und Buchung
- Telefonische Auskunft und Buchung
- Webbasierte Auskunft und Buchung
- Appbasierte Auskunft und Buchung

In der anschließenden Diskussion teilt Herr mit, dass zunächst Großraumtaxi benötigt werden. Bei der Ausschreibung sind evtl. größere Fahrzeuge vorzusehen.

Laut Herrn haben sich bei allen von der DB Regio Bus betreuten Projekten Unternehmen gefunden, die die erforderliche Flexibilität aufbringen können. Nach Ansicht von Herrn wird höchstwahrscheinlich ein Unternehmen gefunden, das das Angebot erfüllen kann.

Die Ausschreibung soll über einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Mobilitätskonzept zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zu veranlassen (insb. die Förderanträge zu stellen).

13 : 1

4. Behandlung von Bauanträgen

4.1 Bekanntgabe von Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden

Neuerrichtung eines Balkons im EG
Fl.Nr. 119/3 Gemarkung Pörnbach, Quellengasse 3

4.2 Bauantrag zum Neubau einer Doppelgarage sowie Umwandlung eines Satteldaches in ein Pultdach des erdgeschossigen Anbaus in der Hans-Lackner-Straße 5 auf dem Grundstück Fl.Nr. 168/1, Gemarkung Pörnbach

Mit Antrag vom 19.03.2019 wurde auf dem Grundstück Fl.Nr. 168/1, Gemarkung Pörnbach, in der Hans-Lackner-Straße 5 die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Stellplätzen im Genehmigungsverfahren angezeigt.

Mit Bauantrag vom 17.06.2019 wurde nun der Neubau einer Doppelgarage sowie die Umwandlung eines Satteldaches in ein Pultdach im erdgeschossigen Anbau auf dem o. g. Grundstück beantragt.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 16 „An der Maushofallee“ in einem Allgemeinen Wohngebiet. Hiervon sind folgende Befreiungen erforderlich und beantragt:

- Aufgrund der Eingangssituation des Wohnhauses muss die Garage Richtung Norden versetzt werden, d. h. die Baugrenze wird um ca. 3,70 m überbaut
Bezugsfälle: Auf Fl.Nrn. 168/10 und 168/12, jeweils Gemarkung Pörnbach, im gleichen Baugebiet, wurden bereits Befreiungen hinsichtlich Baugrenzenüberschreitungen mit Garagen in vergleichbarem Umfang erteilt.
- Das Satteldach auf dem erdgeschossigen Anbau (Essbereich, Größe 6,10 m x 3 m = untergeordneter Bauteil) soll in ein Pultdach umgewandelt werden.
Im Bebauungsplan sind für II Gebäude gleichgeneigte Satteldächer oder Walmdächer zulässig.
Bezugsfall: Auf Fl.Nr. 168/10, Gemarkung Pörnbach, wurde eine Befreiung hinsichtlich Dachform für ein Gartenhaus (Nebengebäude) mit einem Pultdach erteilt.

Zudem ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Giebelbreite bei giebelständigem Grenzausbau max. 6,50 m betragen darf. Die geplante Garage weist an der Giebelseite zur Grundstücksgrenze eine Länge von 6,99 m auf.

Bezugsfälle: Die beiden Garagen auf Fl.Nrn. 168/10 und 168/11, jeweils Gemarkung Pörnbach, weisen auch Längen von ca. 7 m mit giebelständigem Grenzausbau auf.

Die erforderliche Anzahl von 2 Stellplätzen für das Einfamilienhaus wird durch die Doppelgarage nachgewiesen.

An der Südostseite des Grundstücks ist im Bereich der Zufahrt eine treppenförmige Winkelstützwand mit einer Höhe von 30 cm – 90 cm auf eine Länge von 13 m vorgesehen. Lt. Bebauungsplan sind Stützmauern nur ausnahmsweise bei Garagenzufahrten an der Grundstücksgrenze zulässig, soweit dies zu einer ordnungsgemäßen Ein- und Ausfahrt erforderlich ist.

In der geplanten Form (ebenerdiger/barrierefreier Zugang von der Garage zum Haus) ist die Winkelstützwand für eine ordnungsgemäße Ein- und Ausfahrt notwendig.

Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Vorhaben wird erteilt.

12 : 0

Gemeinderätin und Gemeinderat haben gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

4.3

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 103 Teilfläche, Gemarkung Puch, im Bergring 13 a

Die Bauherrin beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 103 Teilfläche, Gemarkung Puch, im Bergring 13 a, ein Einfamilienhaus in der Form E + 1 mit Satteldach 20°, Größe 9,99 m x 8,49 m, mit zwei Stellplätzen zu errichten.

Ein entsprechender Antrag auf Vorbescheid wurde in der Gemeinderatssitzung vom 24.07.2018 behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Das Grundstück befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Landratsamt Pfaffenhofen hat mit Schreiben vom 25.09.2018 den Teil des Grundstücks, der bebaut werden soll, dem Außenbereich zugeordnet und somit als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB eingestuft. Weiter teilte das Landratsamt mit, dass durch das Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt wären.

Es fand zwischenzeitlich ein Ortstermin mit Vertretern des Landratsamtes und Bürgermeister Bergwinkel statt. Aufgrund der extremen Hanglage/der Topographie an/ab der Nordseite des Grundstücks ist eine Erweiterung in den Außenbereich an dieser Stelle für Bezugsfälle nicht zu erwarten. Daher wurde von Seiten des Landratsamtes Zustimmung zu diesem Vorhaben signalisiert.

Das geplante Wohnhaus fügt sich in Größe und Form in die nähere Umgebung ein.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Dorfgebiet (MD) dargestellt.

Es ist vorgesehen, das Grundstück zu teilen.

Die erforderliche Anzahl von 2 Stellplätzen wird nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften wurden nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert.

Die Nebengebäude (mit altem Wohnhaus) im Bereich des geplanten Neubaus wurden abgerissen.

Wie bereits beim Antrag auf Vorbescheid wird darauf hingewiesen, dass durch die Bauherrin bzw. die Eigentümer sichergestellt sein muss, dass der Hang an der Nordseite des Grundstücks zu Fl.Nr. 107, Gemarkung Puch, trotz Abriss der Gebäude (die teilweise als Stützmauer für den Hang dienen) fachgerecht abgestützt bzw. gesichert wird.

Auf die bestehenden (denkmalgeschützten) Bäume (Eichen) auf dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 107, Gemarkung Puch, wird hingewiesen. Von Seiten der Gemeinde wird keine Haftung für einen evtl. Absturz der Bäume aufgrund Entfernung der Stützmauer übernommen.

Auf das Baudenkmal in unmittelbarer Nähe (Kapelle) wird hingewiesen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Vorhaben wird erteilt.

14 : 0

4.4

Antrag auf Vorbescheid über den Ersatzbau dreier landwirtschaftlicher Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 57, Gemarkung Puch, in der Hauptstraße 41

Der Bauherr möchte über den Antrag auf Vorbescheid klären, ob er auf dem Grundstück Fl.Nr. 57, Gemarkung Puch, in der Hauptstraße 41, den Ersatzbau dreier landwirtschaftlicher Gebäude realisieren kann. Dazu sollen folgende Fragen geklärt werden:

- Ist die geplante Lage auf dem Baugrundstück zulässig, Situierung der Gebäude?
- Ist das geplante Maß der baulichen Nutzung zulässig, Größe und Höhenentwicklung der Gebäude?
- Sind die vorgesehenen Abstandsflächen bzgl. Grenzbebauung sowie Brandschutz ausreichend?

Es sind folgende Gebäude geplant:

1. Größe 7,99 m x 4,99 m, Erdgeschossig, Wandhöhe 3,07 m, Satteldach 22°, unmittelbar an die Hauptstraße
2. Größe 19,99 m x 8,99 m, E + I, Satteldach 45°, an der Ostseite des Grundstücks
3. Größe 12,05 m x 10,44 m, teilweise UG + EG, Satteldach 8° (analog Bestand) an der Nordseite des Grundstücks

Zum Antrag wird folgendes erklärt:

Aufgrund der Umstrukturierung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes des Bauwerbers sowie eine zukunftsorientierte Ausrichtung dessen, machen einen Umbau der Hofstelle, des sich im dörflichen Kerngebiet liegenden Betriebes, unumgänglich.

Weiter wird erklärt, dass der Bauwerber Vollerwerbslandwirt ist und eine Privilegierung für die Errichtung der baulichen Anlagen zum ordnungsgemäßen Führen des Betriebes vorliegt.

Der Bauwerber benötigt die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude weiterhin zur Aufrechterhaltung des Betriebes, jedoch befinden sich die Gebäude aufgrund der Jahre sowie Bausubstanz dem Grunde in schlechtem Zustand und müssen ersetzt werden. Eine Sanierung dieser ist aufgrund der Substanz sowie der zu erwartenden Kosten unwirtschaftlich und unzweckmäßig.

Aus o. a. Gründen ist der Komplettabbruch der landwirtschaftlichen Gebäude und Neuerstellung der Gebäude für die weitere landwirtschaftliche, betriebliche Nutzung geplant.

Die Nachbarunterschriften liegen teilweise vor.

Es wurde ein Antrag auf Absehen von der Nachbarbeteiligung beim Vorbescheidsantrag gestellt.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Dorfgebiet (MD) dargestellt.

Bauplanungsrechtlich liegen die beiden an der Süd-/Südostseite geplanten Gebäude im Innenbereich, das im rückwärtigen Bereich geplante Gebäude im Außenbereich.

Die Größe und Höhe der geplanten Gebäude fügen sich in die unmittelbare Umgebung ein.

Die Privilegierung wird von Seiten des Landratsamtes Pfaffenhofen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten abgeklärt.

Die Erschließung der beiden Gebäude an der Süd- bzw. Südostseite des Grundstücks ist über die Hauptstraße gesichert. Die Erschließung des rückwärtigen Gebäudes an der Nordseite des Grundstücks ist über das Grundstück Fl.Nr. 58, Gemarkung Puch, das sich im Eigentum des Bauherrn befindet, gesichert. Hier sollte ein Geh- und Fahrrecht zur Sicherung für einen evtl. späteren Eigentumswechsel eingetragen werden.

Die erforderlichen Abstandsflächen sind vom Landratsamt Pfaffenhofen zu prüfen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Antrag auf Vorbescheid wird erteilt.

14 : 0

5.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pörsbach

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht lag in der Zeit vom 03.06.2019 bis 03.07.2019 öffentlich aus. Von der Öffentlichkeit wurden keine Einwendungen erhoben.

Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

1.1

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Untere Bauaufsichtsbehörde/Bauleitplanung, vom 25.06.2019

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen. Gemäß 3.2 (Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2013) sind „in den Siedlungsgebieten [...] die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend.

Erläuterung:

Die Abwägung der Gemeinde vom 30.04.2019 zur städtebaulichen Erforderlichkeit wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde unter Kapitel 4. diesbezüglich ergänzt. Da eine Realisierung auf dem derzeit noch genutzten Flurstück 1032 aus Sicht der Gemeinde Pörsbach nicht möglich ist, wurde bei den Besprechungen auch die Lokalisierung im Bereich der bestehenden Grünflächen (Bolzplatz) angeregt. Die Erläuterung dieses Sachverhaltes

kann der Begründung noch nicht entnommen werden. Es wird angeregt, diesen Sachverhalt im Sinne der Darlegung der städtebaulichen Erforderlichkeit in der Begründung zu ergänzen.

Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, vgl. auch § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Die Fachstelle nimmt die Abwägung der Gemeinde vom 30.04.2019 zur Ein- und Durchgrünung zur Kenntnis. Auf eine gute Eingrünung und schonende Einbindung in die Landschaft durch ausreichend breite Grünstreifen ist – insbesondere in einer exponierten Lage – zu achten. Darüber hinaus ist eine ausreichende Trennung unterschiedlicher Nutzungen u. a. zur Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, etc. § 50 BImSchG) erforderlich. Die Stellungnahme vom 09.04.2019 wird daher aufrechterhalten.

Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend.

Erläuterung:

Die Abwägung der Gemeinde vom 30.04.2019 zur Begründung wird zur Kenntnis genommen. Es wird angeregt, die Begründung hinsichtlich der Belange der Erschließung zu ergänzen, z. B. sollten neben Angaben zur verkehrlichen Erschließung z. B. auch Angaben zu Wasserversorgung und Entwässerung sowie bezüglich Elektrizität bzw. sonstigen Leitungen getroffen werden. Daneben sollte in der Begründung auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen werden. Darüber hinaus sollten auch Überlegungen zum Klimaschutz in der Begründung ausgeführt werden.

Abwägungsvorschlag:

Städtebauliche Erforderlichkeit

Die bestehenden Sportplatzflächen sind für den Spiel- und Sportbetrieb der Schule und der Vereine notwendig. Alternativflächen im Umfeld des Sportgeländes stehen in der erforderlichen Größe nicht zur Verfügung. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Eingrünung

Die vorliegende Planung betrifft die Darstellung einer öffentlichen Gemeinbedarfsfläche. Die Notwendigkeit einer ausreichenden Eingrünung der Fläche aufgrund der Ortsrandlage und am Rande des landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebietes ist der Gemeinde bewusst. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung kann nach Auffassung der Gemeinde allerdings auf weitere Darstellungen verzichtet werden, da die Umsetzung in der Verantwortung der Gemeinde liegt.

Bis zum nächsten Verfahrensschritt der Bebauungsplanung soll die Objektplanung bereits im Vorentwurf vorliegen, sodass auf Ebene Bebauungsplan konkrete Maßnahmen dargestellt werden können.

Auf die Darstellung konkreter Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen wird zudem verzichtet, da die Erfahrung zeigt, dass bereits geringfügige Abweichungen dann zur Notwendigkeit einer Änderung der Flächennutzungsplanung führt.

Auf die Notwendigkeit der Darstellung bzw. Festsetzung von Eingrünungs- und Durchgrünungsmaßnahmen soll ergänzend in der Begründung hingewiesen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

1.2

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz, vom 26.06.2019

Die Gemeinde Pörnbach plant mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes die Schaffung einer Fläche für den Gemeinbedarf zur Errichtung eines Kindergartens.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den südlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1042, Gemarkung Pörnbach.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Änderung soll das Gebiet als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 23 „Kindergarten“ aufgestellt.

Auf die Stellungnahme des Immissionsschutzes zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (1. Beteiligung) vom 4.4.2019 wird hingewiesen.

Das Plangebiet liegt im Nordosten von Pörnbach.
Im Westen grenzt das Sportgelände, im Südwesten das Schulgelände mit Kindergarten an.

Die Gemeinde hat im Norden des Hauptortes an der Raiffeisenstraße ein Zentrum mit den Infrastruktureinrichtungen Schule, Kindergarten und –krippe sowie Sportanlagen geschaffen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pörnbach.

Ohne Beschluss.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Immissionsschutzverwaltung, vom 24.06.2019

Aus Sicht der Bodenschutzbehörde wird wie folgt Stellung genommen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Kindergarten“ der Gemeinde Pörnbach sind nach der derzeitigen Aktenlage keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte) oder schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Nach Einsicht der Verfahrensunterlagen, konnte festgestellt werden, dass vom Bodenschutz bereits am 08.04.2019 diesbezüglich eine Stellungnahme abgegeben wurde. Die bodenschutzrechtlichen Belange sind soweit berücksichtigt worden.

Sollten im Zuge des Bauleitplanverfahrens oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Hinweis auch in der Planzeichnung bei den Hinweisen durch Text mit aufgenommen wird.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

14 : 0

1.3**Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Untere Naturschutzbehörde, vom 25.06.2019**

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben.

Allerdings kann keine abschließende Stellungnahme verfasst werden, da der Umweltbericht der Flächennutzungsplan-Änderung nicht vollständig ist.

Die unteren Naturschutzbehörden wurden seitens der Regierung darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung von Flächennutzungsplänen die Darstellung oder mindestens die Erläuterung der Ausgleichsflächen auch auf FNP-Ebene gefordert wird. Dargestellt ist dies auch im Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung vom Bayerischen Umweltministerium. Im beigelegten Umweltbericht wird unter Punkt 2.3.4 hierzu auf die parallel laufende Bauleitplanung verwiesen. Diese enthält bislang weder Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen noch Ausgleichsflächen.

Abwägungsvorschlag:

Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden auf geeigneten Flächen außerhalb des Planungsgebietes nachgewiesen.

Dies erfolgt auf dem westlich von Pörnbach gelegenen Grundstück Fl.Nr. 393, Gemarkung Pörnbach. Die Gesamtgröße des Grundstücks beträgt ca. 20.000 m², wobei bereits 5.000 m² als Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 19 „Am Hochweg“, 3.075 m² für den Bebauungsplan Nr. 13 „Puch – Am Kapellenweg“ und 5.400 m² für den Bebauungsplan Nr. 20 „Östlich der Münchener Straße“ herangezogen wurden. Die Festlegung der Entwicklungsziele, sowie der erforderlichen Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Beschluss:

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

14 : 0

1.4**Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Gesundheitsamt, vom 02.07.2019**

Mit der Flächennutzungsplanänderung besteht aus Sicht des Gesundheitsamtes Einverständnis.

1.5**Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Untere Denkmalschutzbehörde, vom 24.06.2019**

Belange des Denkmalschutzes werden durch die Planung nicht berührt.

1.6

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Kommunalwesen, vom 26.06.2019

Gemeindeaufsicht/Finanzaufsicht:

Keine Anregungen und Bedenken.

Erschließungsbeitragsrecht:

Keine Anregungen und Bedenken.

1.8

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Behindertenbeauftragter des Landkreises/ Barrierefreies Bauen, vom 18.06.2019

Der Behindertenbeauftragte des Landkreises Pfaffenhofen möchte auf seine Stellungnahme vom 08.04.2019 hinweisen, welche die Grundprinzipien der barrierefreien Gestaltung beinhalten. Wenn bei dem vorliegenden Plangebiet die Grundprinzipien der Barrierefreiheit eingehalten werden, bestehen für die Umsetzung keine Bedenken.

Hinweisen möchte der Behindertenbeauftragte des Landkreises Pfaffenhofen auf das Angebot der Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer. Nächstgelegener Beratungsstandort ist Ingolstadt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

14 : 0

1.9

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Kreisjugendring, vom 18.06.2019

Von Seiten des Kreisjugendringes Pfaffenhofen gibt es hierzu keinerlei Anmerkungen/Beanstandungen.

1.10

kus Landkreis Pfaffenhofen vom 18.06.2019

keine Einwendungen

2.

Regierung von Oberbayern vom 07.06.2019

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Schreiben vom 15.04.2019 eine Stellungnahme ab.

Darin stellte die Regierung von Oberbayern fest, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nichts entgegensteht.

Hinsichtlich des aktuellen Verfahrensschrittes und der nun vorliegenden, verbindlichen Bauleitplanung ist aus landesplanerischer Sicht erneut auf das Regionalplanziel RP 10 B III 1.5 (Z) hinzuweisen. Demnach soll auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der

Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen geachtet werden. Entsprechende Maßnahmen zur Eingrünung des Baugebietes sollten daher im weiteren Verfahren ergänzt werden.

Ergebnis

Bei Beachtung des o.g. Punktes steht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung auch weiterhin nichts entgegen.

Abwägungsvorschlag

Siehe Abwägung zu Pkt. 1.1

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

14 : 0

4.

Regierung von Oberbayern vom 13.06.2019

Aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes haben sich zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes der Gemeinde Pörnbach keine weiteren Einwände ergeben.

Die Beschlussfassung vom 30.04.2019 zu dem Schreiben vom 25.03.2019 der Regierung von Oberbayern, AZ: 10.3-2203-PAF-03/19, wurde zur Kenntnis genommen, die in o.g. Schreiben enthaltenen Hinweise und Empfehlungen sind weiterhin zu beachten.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

14 : 0

5.

Planungsverband Region Ingolstadt vom 13.06.2019

Zum o.g. Vorhaben wurde bereits mit Schreiben vom 19.03.2019 zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung genommen und aufgrund der Lage im Bereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes sowie gem. des Regionalplanzieles RP 10 B III 1.5 Z insbesondere auf das zwingende Erfordernis einer qualifizierten Eingrünung hingewiesen.

In den nun erneut vorliegenden Planunterlagen ist weder im Entwurf des Flächennutzungsplanes noch im Entwurf des Bebauungsplanes eine konkrete Festlegung zu Eingrünungsmaßnahmen enthalten. Den Planungen wird daher aus Sicht der Regionalplanung in der vorliegenden Fassung nicht zugestimmt.

Abwägungsvorschlag:

Siehe Abwägung zu Pkt. 1.1

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

14 : 0

6.

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 27.06.2019

Wasserversorgung

Die Hinweise aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 27.03.2019, Az. 3-4621-3476/2019 wurden laut Niederschrift über die Sitzung des

Gemeinderates Pörnbach am 30.04.2019 zur Kenntnis genommen. Mit dem Beschluss, die notwendigen Antragsunterlagen zur Wasserversorgung zeitnah vor Rechtskraft der Bauleitplanung einzureichen und mit den Fachbehörden abzustimmen, wurden die Anmerkungen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt zum derzeitigen Planungsstand ausreichend berücksichtigt, behalten aber weiterhin ihre Gültigkeit und sind zu beachten.

Abwasserbeseitigung

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt vom 27.03.2019, Az. 3-4621-PAF-3476/2019, hat nach wie vor Gültigkeit. Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung ist die Niederschlagswasserbeseitigung zu klären und mit dem WWA Ingolstadt abzustimmen.

Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Gem. § 37 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil Dritter verändert werden. Dies ist bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Siehe Abwägung vom 30.04.2019

Im Rahmen der Bebauungsplanung wird ein Entwicklungskonzept abgestimmt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Abwägung vom 30.04.2019 verwiesen.

14 : 0

8.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 27.06.2019

keine Einwendungen

11.

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vom 28.06.2019

keine Einwendungen

12.

Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 03.07.2019

keine Einwendungen

13.

Bayernwerk Netz GmbH vom 05.07.2019

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Die Bayernwerk Netz GmbH bittet, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigt die Bayernwerk Netz GmbH, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH zu sichern ist.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass die Bayernwerk Netz GmbH über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

14 : 0

17.

Markt Hohenwart vom 04.06.2019

Der Markt Hohenwart hat weiterhin gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen die Aufstellung des BP Nr. 23 „Kindergarten“ keine Einwände.

18.

Gemeinde Rohrbach vom 25.06.2019

Seitens der Gemeinde Rohrbach bestehen keine Einwände zur Bauleitplanung.

20.

Markt Reichertshofen vom 31.05.2019

Der Markt Reichertshofen erhebt keine Einwendungen.

b) Feststellungsbeschluss**Beschluss:**

Der Gemeinderat Pörsnbach beschließt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 23.07.2019, gefertigt vom Planungsbüro WipflerPlan, Hohenwarter Straße 124, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm, mit Begründung und Umweltbericht.

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Landratsamt Pfaffenhofen die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB zu beantragen.

14 : 0

6.

**Sammelwegweiser im Gewerbegebiet Am Anger II
Verpachtung der Werbeflächen**

Am neuen Gewerbegebiet in Pörsnbach wurde ein Sammelwegweiser errichtet. Die im Gebiet ansässigen Firmen sollen die Möglichkeit erhalten, an diesem Sammelwegweiser ihre Firmenwerbung anzubringen. Die Koordination wird von der Verwaltung übernommen.

Es wird vorgeschlagen, einen Mietvertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren zu schließen. Die Miete je Schild soll dabei insgesamt 200,- € für die gesamte Mietlaufzeit betragen. Die Kosten für die Beschriftung des Werbeschildes sind von der jeweiligen Firma zu tragen.

Sollte der Sammelwegweiser nicht mit Werbung von den Firmen aus dem Gewerbegebiet komplett belegt werden, sollte auch anderen Firmen aus Pörsnbach Gelegenheit gegeben werden, ihre Werbung auf dem Sammelwegweiser anzubringen.

Insgesamt besteht die Möglichkeit für das Anbringen von 12 Schildern (in der Größe von 20 cm x 80 cm).

Beschluss:

Die Werbeflächen auf dem Sammelwegweiser im Gewerbegebiet Am Anger II werden über einen Zeitraum von 5 Jahren zum Preis von 200,- € pro Schild an die Firmen im Gewerbegebiet vermietet.

Weiter können die Schilder an ortsansässige Firmen vermietet werden.

14 : 0

7. Strukturuntersuchung zur Nahversorgung im Kernort Pörsbach Beauftragung der NEWWAY GmbH

Der Gemeinderat hat beschlossen im Gasthof zur Post im Erdgeschoss einen Bürgertreff mit Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs zu errichten.

Hierzu ist eine Strukturuntersuchung erforderlich.

Im Rahmen der Sicherstellung der Nahversorgung in der Gemeinde Pörsbach soll die allgemeine Versorgungssituation mit Gütern des kurzfristigen Bedarfs beurteilt werden.

Folgende Schwerpunkte werden im Rahmen dieser Untersuchungs- und Begleitphase bis zur Entscheidungsreife gesetzt:

- Einschätzung der derzeitigen Versorgungssituation.
- Erarbeiten von Lösungsansätzen zur Erhaltung der Grundversorgung im Kernort als Grundlage für die in diesem Bereich aktiven Arbeitskreise.
- Einbindung ortsansässiger Erzeuger und Produzenten im Rahmen der regionalen Wertschöpfung vor Ort.
- Begleitung des Untersuchungsprozesses mit Lösungsansätzen bis zur Phase der Entscheidungsreife.

Dieser gesamte Prozess soll auch fachlich begleitet werden. Diese fachliche Begleitung soll über die NEWWAY Handelsberatung GmbH erfolgen.

Bei der NEWWAY GmbH handelt es sich um den einzigen Anbieter auf dem Markt, der eine Vernetzung im Einzelhandel im Bereich Nahversorgung vorweisen kann.

Die Kosten belaufen sich für das Untersuchungskonzept (Strukturanalyse mit Begleitphase für den kurzfristigen Bedarfsbereich) auf 9.865,- € bis 11.114,60 € brutto je nach Umfang der Beauftragung (mit/ohne Bürgerbeteiligung).

Die Kosten für die Umsetzungsbegleitung belaufen sich auf 11.305,- € (Festpreis, sofern das Untersuchungskonzept vollständig erfolgreich zum Abschluss gebracht werden konnte).

Nach Ansicht einiger Mitglieder des Gemeinderates sind weitere Angaben erforderlich. Der Tagesordnungspunkt soll zurückgestellt werden

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

14 : 0

8. Berufung eines Wahlleiters für die Gemeindewahlen und eines Stellvertreters

Für die Abwicklung der Gemeindewahlen am 15. März 2020 ist es erforderlich einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu benennen. Auf Grund des Gemeindewahlrechts darf der 1. Bürgermeister, der sich wieder um ein Amt bewirbt, nicht Wahlleiter sein. Die Verwaltung schlägt daher vor, zur Wahlleiterin die Verwaltungsfachangestellte Christa Forster und zur Stellvertreterin die Verwaltungsfachangestellte Corinna Kahn zu berufen.

Beschluss:

Zur Gemeindewahlleiterin wird die Verwaltungsfachangestellte Christa Forster berufen. Zur Stellvertreterin wird die Verwaltungsfachangestellte Corinna Kahn berufen.

14 : 0

9. Informationen der Verwaltung

9.1 Bayernwerk-App

Das Bayernwerk stellt der Gemeinde Pöornbach sein Kommunalportal (Anwendung/App „Bayernwerk Schadensmelder“) zur Verfügung. Darüber kann jedermann eine defekte Straßenbeleuchtung melden.

Weiter können auch sonstige Schäden gemeldet werden.

Die Informationen laufen auch in der Bauverwaltung auf.

9.2 Kindergarten

Der Zaun am Kindergarten wird immer wieder beschädigt. Die Ursache soll ermittelt werden.

9.3 Abbruch Tropfkörper Kläranlage

Mit den Arbeiten soll in Kürze begonnen werden.

9.4 Bebauungsplan Nr. 44 „Neustockau“ des Marktes Reichertshofen

Belange der Gemeinde Pöornbach sind nicht betroffen. Es werden keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben.

9.5 Bodenrichtwertliste

Die Bodenrichtwertliste liegt noch bis 5. August 2019 in der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme aus.

9.6 Barthelmarkt-Bus

Der Barthelmarkt-Bus fährt auch in diesem Jahr wieder.

10. Anfragen

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:20 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende eröffnet um 22:48 Uhr erneut den öffentlichen Teil der Sitzung.

11.

Bekanntgaben aus dem nichtöffentlichen Teil vorhergehender Sitzungen

Der Gemeinderat hat für nachfolgenden Sachverhalt die Nichtöffentlichkeit aufgehoben:

- Beauftragung des Büros Projektmanagement Aumann, 82054 Sauerlach zum Preis von 8.806,00 € mit der Durchführung des VgV-Verfahrens Kindertagesstätte
- Beschaffung eines Fendt 211 S Vario S3 mit Hydrac Schneepflug LB-III 300 zu einem Angebotspreis in Höhe von insgesamt 112.455,- € von der BayWA AG, 85132 Schernfeld für den gemeindlichen Bauhof

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen schließt der Vorsitzende um 22:49 Uhr die Sitzung.

F.d.R.:

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister